

Liebe Studentinnen und Studenten,

nach wie vor bereiten wir für Sie die Kursskripte aus der Sicht eines Strafverteidigers auf. In der Zusammenfassung der Entwicklungen und Urteile aus diesem wunderschönen Sommer hat sich ergeben, dass für den Angeklagten erfolgreiche Revisionen häufig darauf beruhten, dass die Urteile für die Obergerichte nicht nachvollziehbar oder zu oberflächlich im dargestellten Tatbestand waren.

Diesen Maßstab legt der BGH sowohl für die Berechnung der hinterzogenen Steuern wie auch für die nichtgeleisteten Sozialversicherungsabgaben an, ansonsten enthält das Urteil einen Rechtsfehler bei der Anwendung der Gesetze, der zur Aufhebung des Urteils führt.

Ebenfalls als zu oberflächlich werden Urteile aufgehoben, die auf einer Verständigung beruhen, wenn sich der Angeklagte übervorteilt fühlt, weil entweder Maßnahmen und Rechtsfolgen mitgeregelt wurden, die keiner Verständigung zugänglich sind, oder der Weg zur Verständigung nicht passend dargelegt wurde.

Zwei höchstrichterliche Entscheidungen aus jüngster Zeit berühren die verfassungsmäßigen Wurzeln der Strafverteidigung. So durchlöchert und beschränkt der EuGH einerseits mit seinem Urteil in einem Umsatzsteuerfall aus Italien das Doppelbestrafungsverbot. Welche Konsequenzen sich für deutsche Urteile hieraus ergeben werden, lässt sich auch hier eine Einschränkung des verfassungsrechtlich geschützten Doppelbestrafungsverbots an?

Andererseits lehnt die neue Entscheidung des BVerfG in der Diesellaffäre ein Rechtsschutzbedürfnis einer Rechtsanwaltskanzlei gegen Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen nach einer internen Compliance-Untersuchung von einem großen Unternehmen in den Kanzleiräumen ab. Hier sei eine Strafverteidigung im herkömmlichen Sinn noch nicht begonnen worden. Das staatliche Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung überwiege das Interesse auf informationelle Selbstbestimmung und rechtfertige damit Durchsuchung und Beschlagnahme.

Durch diese Entscheidungen drohen die Verteidigerrechte beschnitten zu werden, dies wollen wir nicht unkommentiert lassen und werden es weiter argwöhnisch beobachten!

*Eine interessante Lektüre der Aktualisierungen zum 01.10.2018 wünschen Ihnen aus Münster
Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte*

Lehrbrief I:

Wie weit geht die Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen in seiner Steuererklärung? Begünstigt durch die Formulare bzw. das Elsterverfahren braucht der Steuerpflichtige nur Zahlen und Quittungen einzureichen und schon erzeugt er dadurch beim Finanzbeamten eine Vorstellung, die ihm eine günstigere Steuerlast beschert. Wie weit muss der Steuerpflichtige

den Empfängerhorizont des Finanzbeamten berücksichtigen und ab wann beginnt die eigene Ermittlungspflicht des Finanzbeamten? Dieser Frage geht zuerst ein Urteil des BFH und dann Rolletschke in seiner Anmerkung nach. Ein Ansatz, der sich für manche Verteidigung lohnt, da hier dann der Strafvorwurf bereits frühzeitig im Tatbestand scheitert.

Lehrbrief II:

Die Mittäterschaft wird noch intensiver beleuchtet durch den BGH (Beschluss vom 19.04.2018 – 3 StR 638/17) zur Klärung, welche Form der Tatbeteiligung vorliegt. Die genaue Betrachtung ist erforderlich wegen des unterschiedlichen Strafrahmens für Mittäter und Beihelfer. Nur, wer

Beihilfe leistet, kann auf eine Reduktion des gesetzlichen Strafrahmens plädieren. Gerade im Bereich der arbeitsteilenden Tatbeteiligten schauen die neueren Urteile genau auf die Motivlage, den Profit und den Tatplan.

Lehrbrief III:

Für die Strafzumessung ist der hinterzogene Schadens bei der Steuerhinterziehung von erheblicher Bedeutung. Aber „iudex non calculat“! Der ersten Instanz unterlaufen hier häufig Fehler oder die Berechnung ist einfach nicht nachzuvollziehen. So kann es sich lohnen eine Revision anzustrengen, natürlich nur wenn der Verurteilte nicht ausgesprochen „günstig“ dasteht.

Der BGH stellt ausdrücklich klar, dass generalpräventive Erwägungen in der Strafzumessung nur in Ausnahmefällen zu Lasten des Verurteilten Ausschlag geben dürfen. Dafür müssen im Urteil auch Daten benannt werden, die auf eine erhebliche Zunahme gerade dieses Delikts schließen lassen.

Lehrbrief IV:

„Tatentdeckung“, einer der Sperrgründe für die wirksame und rechtzeitige Selbstanzeige, erfährt besondere Aufmerksamkeit, wenn die deutschen Steuerbehörden auf die Hilfe ausländischer Behörden angewiesen sind. Dann kommt es darauf an, ob diese Ermittlungen bereits einen bestimmten Verdächtigen ins Auge fassen, weil bereits ein

konkreter Verdacht vorliegt. Wird nur durch ein bestimmtes Verhalten eine Steuerstraftat verwirklicht, welche aber noch nicht einzelnen Tätern zugeordnet werden kann, so ist die einzelne Tat noch unentdeckt. Interessant sind die ausländischen Daten für eine spätere Tatentdeckung z. B. bei der Gruppenanfrage an die irischen Steuerbehörden zu Airbnb.

Lehrbrief V:

Sowohl bei der Berechnung von hinterzogenen Steuern als auch bei der Berechnung von nichtabgeführten Sozialversicherungsbeiträgen finden sich viele Fehler in erstinstanzlichen Urteilen. Hier beruft sich der BGH am 05.07.2018

- 1 StR 111/18 noch einmal auf die Nachvollziehbarkeit der Berechnungen im Urteil im Rahmen der Strafzumessung, ansonsten wird das Urteil wegen Gesetzesverletzung aufgehoben.

Lehrbrief VI:

Der Studienbrief VI wurde unter Zugrundelegung neuer und frisch aktualisierter Sekundärliteratur erheblich überarbeitet, da inzwischen auch die gängigen Kommentie-

rungen und Lehrbücher die Neuerungen des UZK in ihren neuen Ausgaben mit Praxisbezug beleuchten konnten.

Lehrbrief VII:

Der EuGH lehnt mit seinem Urteil in einem Umsatzsteuerfall aus Italien das Vorliegen einer Doppelbestrafung ab, die man in dem Urteil eines parallellaufenden Verwaltungsverfahrens sehen kann. Welche Konsequenzen sich für deutsche Urteile hieraus ergeben werden, lässt sich auch hier eine Einschränkung des verfassungsrechtlich geschützten Doppelbestrafungsverbots an?

Die neue Entscheidung des BVerfG in der Dieselaffäre lehnt ein Rechtsschutzbedürfnis gegen Durchsuchung und Beschlagnahme bei internen Compliance-Untersuchungen von großen Unternehmen ab. Die Untersuchung im Unternehmen wurde von einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei, aber von deutschen Rechtsanwälten

durchgeführt. Die Unterlagen können in der Kanzlei bei Durchsuchungen beschlagnahmt werden, weil noch keine Strafverteidigung im herkömmlichen Sinn begonnen hat, da noch kein Beschuldigter und noch kein genau umrissenes Delikt feststehe. Das staatliche Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung überwiege hier das Interesse auf informationelle Selbstbestimmung und rechtfertigt damit Durchsuchung und Beschlagnahme. Hier drohen die Verteidigerrechte beschnitten zu werden. Denn kommt es zur Strafverteidigung, ist die Staatsanwaltschaft im Bilde über alle eigenen Voruntersuchungen des Unternehmens und macht die Vorarbeit des Unternehmens zu nutze.

Lehrbrief VIII:

Ein anderes Urteil des BGH stärkt die Verteidigerrechte, wenn es annimmt, dass ein Urteil auf einem prozessualen Mangel beruhe, wenn durch fehlende Hinweise des Gerichts nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass eine andere Verteidigungsstrategie verfolgt werden muss, weil Anklagevorwurf und Urteil im Tatvorwurf differieren.

Im Rahmen der Verständigung im Hauptverfahren über die Beendigung des Strafverfahrens werden die Spielregeln für

die Parteien immer weiter durch höchstrichterliche Urteile gesetzt. Immer deutlicher wird nun für die Gerichte, was die Absprachen enthalten müssen. Dabei kommt es darauf an, ob sich noch Überraschungen für den Täter im Urteil ergeben, weil eine Absprache über Maßregeln und zwingende Einziehungen genauso wenig möglich ist wie über Hinterziehungszinsen. Auch die Auswirkungen auf berufsrechtliche Verfahren müssen bei einer Verständigung von Seiten des Angeklagten und seines Verteidigers bedacht werden.

